

Satzung der Stadt
WAREN (Müritz)
(Landkreis Müritz)
über den Bebauungsplan Nr. 46 A
" Rodenkämpfen "

Satzung der Stadt WAREN (MÜRITZ) (Landkreis Müritz) über den Bebauungsplan Nr. 46 A "Radenkämpen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVBl. M – V S. 468, berichtigt S. 612), zuletzt geändert durch das Bauberufsrechts- und Landesbauordnungsänderungsgesetz zur Änderung der LBauO M – V vom 27.06.2002 (GVBl. M – V S. 510), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgendem Satzungen über den Bebauungsplan Nr. 46 A "Radenkämpen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 1000



Zeichenerklärung

Planzeichen

Rechtsgrundlage

Festsetzungen

WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4	BauNVO
0.33	Grundflächenzahl, z. B. 0,33	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, z. B. I	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
O	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
ED	Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
—	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
—	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
ED	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – sonstige Bepflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a	BauGB
O	Anpflanzgebiet, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a	BauGB
—	von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10	BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7	BauGB
—	Abgrenzung des Maßes der Nutzung	§ 16 Abs. 5	BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

—	bestehende Flurstücksgrenze
---	in Aussicht genommener Grundstückszuschnitt
Flur 64	Flurbezeichnung
220/26	Flurstücksbezeichnung
17	Grundstücksnummer
—	bestehendes Gebäude
—	künftig fortfallendes Gebäude
—	Lage der Straßenquerschnitte
—	Sichtdreieck

für das Gebiet ostwärts des Fußweges auf der Rückseite der vorhandenen Bebauung an der *Gievitzer Straße*, nördlich der vorhandenen Bebauung am *Radenkämpen* und westlich des *Radenkämpen*

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:
Gartenbaubetriebe, § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,
Tankstellen, § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.

2. Höhenlage baulicher Anlagen § 9 Abs. 2 BauGB

Es ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von +0.30m bis -0.30m über der an der Straßenbegrenzungslinie gemessenen mittleren Höhe der an das Grundstück grenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

3.1 Bäume
Einzelbäume in den Verkehrsflächen
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einer Baumscheibe von mindestens 4 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Einzelbäume auf den Grundstücken
Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 700m² ein standortgerechter, heimischer Laubbau mit einer Baumscheibe von mindestens 10m² Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten, jedoch mindestens ein Baum pro Baugrundstück.

3.2 Sonstige Bepflanzungen
Pflanzflächen sonstige Bepflanzungen
In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern –sonstige Bepflanzung–" sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Innerhalb dieser Flächen ist ein standortgerechter, heimischer Laubbau je angefangene 50 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreieck) sind bauliche Anlagen gem. § 12 und 14 BauNVO unzulässig. Die Anpflanzung dieser Flächen darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Örtliche Bauvorschriften nach

§ 86 LBauO M – V

1. Sichtflächen der Außenwände

Es ist nur Mauerwerk, heller Putz und Glas zulässig. Teilflächen bis zu 30% der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen sind aus anderen Materialien zulässig. Fenster- und Türöffnungen werden als Teile der jeweiligen Wandflächen übermessen.

2. Dächer

Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35°-50° zulässig. Nebendächer sind nur bis zu 20% der Grundfläche mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig. Für die Hauptdächer ist nur eine Dacheindeckung mit roten Dachpfannen und Glas zulässig. Für Nebendächer sind auch andere Materialien zulässig.

3. Überdachte Stellplätze und Garagen

Überdachte Stellplätze und Garagen sind auch abweichend von den Ziff. 1 und 2 zulässig.

4. Energiegewinnung

Anlagen zur Energiegewinnung sind auch abweichend von den Ziff. 1 und 2 zulässig.

5. Grundstückseinfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen sind nur an der Straßenbegrenzungslinie und an den Grundstücksgrenzen mit standortgerechten, lebenden Hecken in Verbindung mit Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70m zulässig. Dieses gilt nicht für die Grundstücksgrenzen, die hinter der Straßenfront der Gebäude liegen.

4. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt, wer
– die Sichtflächen der Außenwände anders als in Ziff. 1 festgesetzt, ausführt,
– die Dächer anders als in Ziff. 2 festgesetzt, ausführt.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waren (Müritz) vom 11.12.2002.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warener Wochenblatt" am 02.12.2002 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 05.12.2002 durchgeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 11.12.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.12.2002 bis 28.01.2003 während folgender Zeiten Mo – Mi 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und Fr 8.00 – 13.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.12.2002 im "Warener Wochenblatt" ortsüblich bekanntgemacht.

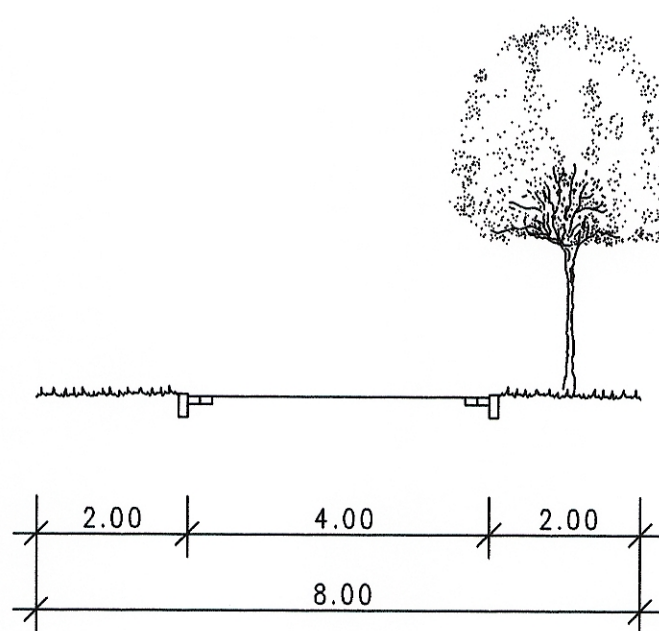
Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

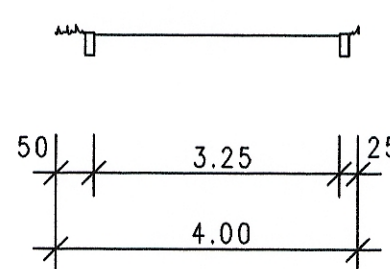
Waren (Müritz), den

Bürgermeister

Straßenquerschnitte M 1:100

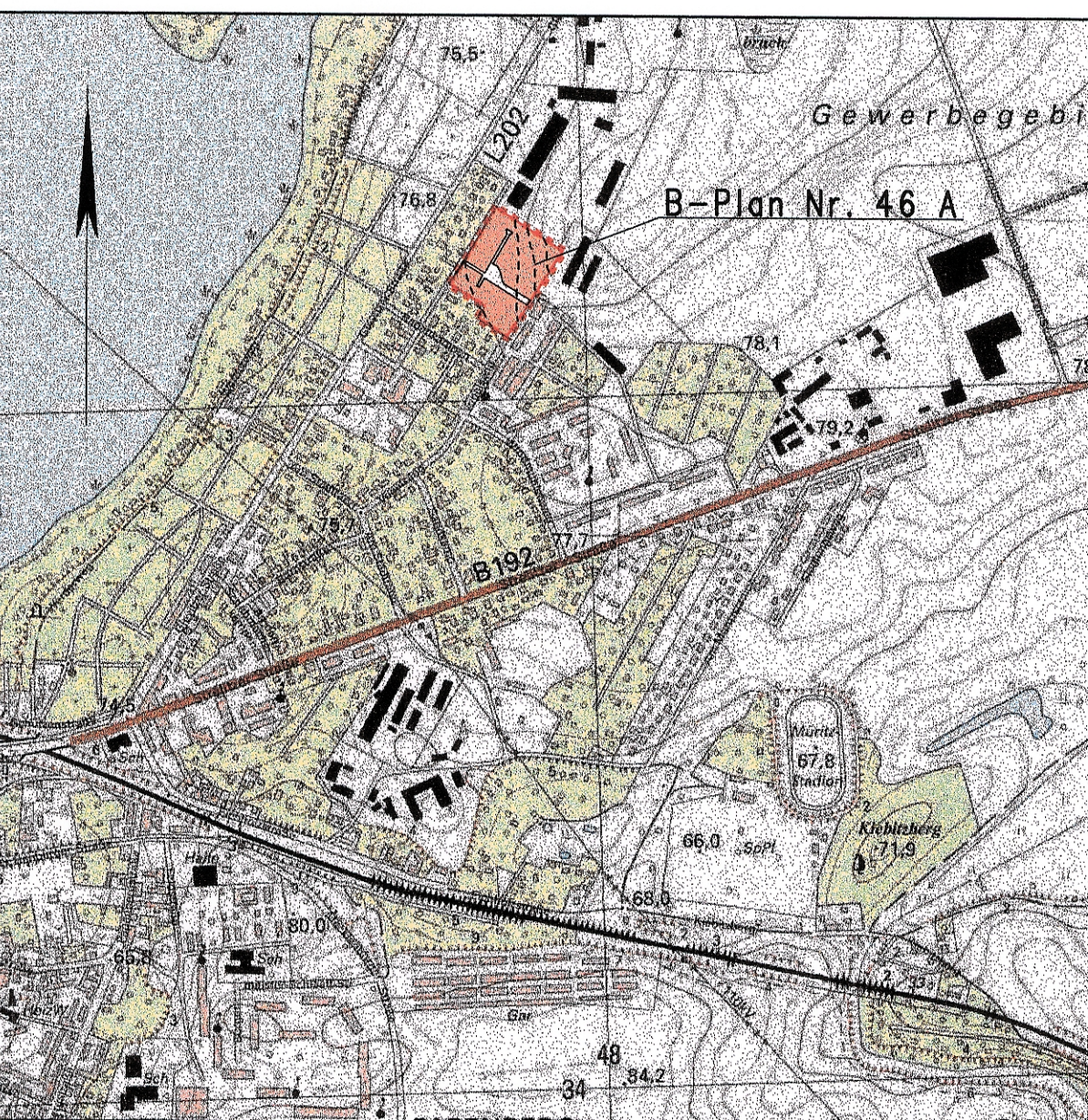


Anliegerstraße AS 1



Anliegerwege AW 1 – AW 3

Übersichtsplan M. 1 : 10.000



Bearbeitet:

ingenieurgesellschaft nord
siegfried-marcus-str.45 - 17192 waren(müritz) - 0399/5409-0
waidenweg 1 - 24837 schleswig - 04621 / 3017-0
Waren, den 12.11.2002

Satzung der Stadt
WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)
über den Bebauungsplan Nr. 46 A
" Radenkämpen "